

STELLUNGNAHME ZUR ANHÖRUNG AM 7. SEPTEMBER 2023

SCHAFFUNG EINES LANDESBETROFFENENRATS UND LANDESBEAUFTRAGTEN FÜR KINDERSCHUTZ UND KINDERRECHTE

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME 18/734
Alle Abgeordneten

*Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/4023
Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
am 7. September 2023*

Der Landesjugendring NRW bedankt sich für die Möglichkeit, schriftlich Stellung zum Antrag der SPD zu nehmen.

Das Engagement zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und zur Stärkung ihrer Rechte und der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jedweder Form von Gewalt sind elementare Bestandteile des Selbstverständnisses von Jugendverbänden und Jugendringen. Insofern begrüßt der Landesjugendring NRW die Initiative grundsätzlich, auf Landesebene eine unabhängige Beauftragte einzusetzen, die sich speziell dem Kinder- und Jugendschutz und den Kinderrechten widmet. Wir haben bereits in vorangegangenen Stellungnahmen¹ die Notwendigkeit von klaren Zuständigkeiten von Personen auf Landesebene betont und sehen darin einen wichtigen Schritt zur Stärkung des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen. Es ist von großer Bedeutung, dass qualifizierte Fachkräfte auf Landesebene zur Verfügung stehen, um sich für die Interessen von Kindern und Jugendlichen einsetzen zu können und das Fachpersonal in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit in diesem wichtigen Bereich zu beraten und zu unterstützen.

Wir möchten außerdem nachdrücklich hervorheben, dass wir, ganz im Sinne des vorliegenden Antrages, die Entscheidung zur Einrichtung der Kinderschutzkommission begrüßen und ihre Konzentration auf strukturelle Erfordernisse des Kinderschutzes gutheißen. Die gute Zusammenarbeit der demokratischen Fraktionen bei diesem wichtigen Thema ist unserem gemeinsamen Anliegen in dieser Sache äußerst dienlich.

Einrichtung eines Landesbetroffenenrats in NRW

Auch in anderen Kontexten sind wir überzeugt davon, dass ein Grundsatz politischer Arbeit sein muss, Betroffene zu Beteiligten zu machen. Insofern halten wir es im Kontext der strukturellen Prävention sexualisierter Gewalt für richtig, mit der Schaffung eines Landesbetroffenenrates eine Institution einzurichten, die Perspektiven und Erfahrungen von betroffenen Menschen in den Kinderschutzmaßnahmen angemessen berücksichtigt.

In der Ausgestaltung halten wir es aber für unabdingbar, dass dieser Betroffenenrat mit eigenen, bedarfsdeckenden Ressourcen und klaren Kompetenzen ausgestattet wird. Die Gefahr einer Instrumentalisierung eines solchen Gremiums zur Legitimation politischer Maßnahmen ist gegeben. Das ist in diesem Themenfeld besonders fatal, denn eine solche Instrumentalisierung kann innerhalb der Dynamik sexualisierter Gewalt an Kindern und

¹ 2022_Stellungnahme-LJR-NRW_Anhoerung-2022_03_10_Landeskinderschutzgesetz.pdf;
2021_Stellungnahme-LJR-NRW-ans-MKFFI-Kinderschutzgesetz.pdf

Jugendlichen ggf. zu erneuter Erfahrung von Ohnmacht und Kontrollverlust bei Betroffenen führen. Im schlimmsten Fall kann eine Retraumatisierung ausgelöst werden.

Wir halten es für sinnvoll, den Landesbetroffenenrat von der Rolle einer_s unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte zu trennen. Dies würde den landesbeauftragten Personen mehr Zeit für ihre Arbeit im Themenfeld des Kinderschutzes und der Kinderrechte geben. Zudem unterstützen wir die Zusammenarbeit zwischen dem Landesbetroffenenrat und der Kinderschutzkommission, da dies den Kinderschutz in NRW voranbringen kann. Klare Kompetenzen zu definieren und transparent zu kommunizieren ist dabei vonnöten.

Einrichtung von Landesbeauftragten

Wir begrüßen die Forderung nach der Einrichtung des Amtes einer_s unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte grundsätzlich. Dennoch sehen wir Punkte, die bei der Ausgestaltung des Amtes dringend zu beachten sind, und auch im vorliegenden Antrag der SPD-Fraktion noch nicht benannt sind.

Die Vielfalt der Themen, die im Kontext von Kinderschutz UND Kinderrechten eine Rolle spielen, ist enorm. Die Umsetzung aller Kinderrechte in NRW sicherzustellen und zu verbessern, muss Aufgabe dieses Amtes sein. Die UN-Kinderrechtskonvention umfasst 54 Artikel. Allein die vier Grundprinzipien der Konvention - Diskriminierungsverbot, Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, Kindeswohlvorrang und das Recht auf Beteiligung - könnten sicherlich ausreichend Aufgaben für je eine eigene unabhängige Beauftragung bieten. Es besteht die Gefahr, dass die beiden im Antrag genannten Verantwortungsbereiche der_des Beauftragten nicht im jeweils ausreichenden Maße bearbeitet werden können. Aus diesem Grund sprechen wir uns mit Nachdruck dafür aus, zwei unabhängige Beauftragte einzurichten – eine_n für Kinderschutz, und eine_n für Kinderrechte.

Ferner möchten wir die im Antrag genannte Forderung nach der Ausstattung dieser Ämter mit Arbeitsstäben nachdrücklich unterstützen. Die Vielzahl der Aufgaben erfordert eine angemessene personelle Ausstattung, um sicherzustellen, dass alle wichtigen Bereiche des Kinderschutzes und der Kinderrechte bearbeitet werden können. Ein Arbeitsstab, die langfristige Finanzierung und Möglichkeiten zur Öffentlichkeitsarbeit und die Vergabe wissenschaftlicher Expertise sind dabei aus unserer Sicht unerlässlich.

Es ist ganz im Sinne des Kinderrechtes auf Beteiligung, dass der Einbezug von jungen Menschen in die Arbeit von Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte von Anfang an mitgedacht wird. Dies bedeutet, die Beteiligung junger Menschen bereits in den gesetzlichen Grundlagen festzuschreiben. Dabei sind die Standards für gelingende Jugendbeteiligung zu berücksichtigen, wie z.B. echte Machtabgabe an junge Menschen und Transparenz in Bezug auf die Stufe der Beteiligung (von „informieren“ über „um Meinung fragen“ bis hin zu „entscheiden“). Diese Form der Beteiligung ist eng mit der Entwicklung des Aktionsplans Jugendbeteiligung zu verknüpfen, hier liegen große Potentiale – aber auch Risiken, wenn beide Prozesse nicht eng miteinander verzahnt werden.

Weiterentwicklung des Landeskinderschutzgesetzes

Der Landesjugendring stimmt voll und ganz zu, dass das Landeskinderschutzgesetz weiterentwickelt werden muss. Insbesondere die Schnittstellen zwischen dem Jugendamt und anderen Behörden müssen klar benannt und gesetzlich geregelt werden. Haupt- und ehrenamtlich tätige Ansprechpersonen benötigen zusätzliche Unterstützung. Es gibt landesweit nur wenige Fachkräfte im Bereich des Kinderschutzes und der (Weiter-) Entwicklung von Schutzkonzepten, die sich mit den spezifischen Herausforderungen von Jugendverbänden auskennen. Eine weitreichende Expertise und Kompetenz auf Seiten der Jugendämter und der Fachberatungsstellen ist notwendig, hierzu gehören in unserer Wahrnehmung auch die agierenden Personen im Landesbetroffenenrat und der/die Landesbeauftragte/n. Alle Strukturen sollten hierbei mit den spezifischen Anforderungen der Jugendverbandsarbeit vertraut sein.

Kinderrechte ins Grundgesetz: Vorrangige Beachtung und rechtlicher Wandel für betroffene Kinder

Auch unterstützt der Landesjugendring NRW die Forderung, die Rechte der Kinder im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention vorrangig zu beachten und in das Grundgesetz aufzunehmen. Es ist entscheidend, dass die Rechte der Kinder nicht nur deklaratorischen Charakter haben, sondern zu einer Änderung des Rechtsstatus eines Kindes führen.

Fazit:

Der Landesjugendring NRW unterstützt den vorliegenden Antrag der SPD zur Einrichtung eines Landesbetroffenenrats und zur Stärkung des Kinderschutzes und der Kinderrechte grundsätzlich. Insbesondere begrüßen wir die Absicht, Personal einzustellen, das sich speziell dem Kinder- und Jugendschutz widmet, da dies eine langjährige Forderung von uns ist. Wir halten nicht für sinnvoll, dass eine Person die Bereiche Kinderschutz und Kinderrechte inhaltlich verantworten soll und sprechen uns hier für mindestens zwei Beauftragte mit klar abgegrenzten Verantwortungsbereichen aus. Wir weisen darauf hin, dass Aufgaben und Zuständigkeiten der beauftragten Person(en) vor allem im Bereich Kinderrechte klarer definiert werden sollten und dass u.a. die personelle Ausstattung angemessen sein muss, um den vielfältigen Anforderungen gerecht zu werden. Es ist wichtig, dass das Landeskinderschutzgesetz weiterentwickelt wird. Die Rechte der Kinder sollten vorrangig beachtet und im Grundgesetz verankert werden.

Wir loben die Entscheidung der Kinderschutzkommission, sich auf strukturelle Erfordernisse zu konzentrieren und unterstützen einen sensiblen, selbstbestimmten Dialog mit den Betroffenen sowie die Berücksichtigung ihrer Perspektiven und Erfahrungen.

Zuletzt ist es für uns elementar, das geplante Vorhaben der Beauftragung von zuständigen Personen im Bereich Kinderschutz und Kinderrechte mit dem Aktionsplan Jugendbeteiligung eng abzustimmen.

Der Landesjugendring NRW ist die Arbeitsgemeinschaft der derzeit 25 auf Landesebene anerkannten Jugendverbände, eines Anschlussverbandes sowie einem Mitglied mit Sonderstatus in Nordrhein-Westfalen. Er vertritt die Interessen der Jugendverbände und junger Menschen und engagiert sich in Grundsatzfragen der Kinder-, Jugend-, Bildungs- und Gesellschaftspolitik.